

Bundesland

Vorarlberg

Kurztitel

Baugesetz

Kundmachungsorgan

LGBI.Nr. 52/2001 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 32/2009

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

24.06.2009

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text

§ 11*)

Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, für jede Wohnung in einem Gebäude nach § 10 Abs. 1, für die eine Spielfläche nicht geschaffen werden muss, einmalig eine Ausgleichsabgabe in folgender Höhe zu erheben:

- a) 1.700 Euro im Falle einer Ausnahme nach § 10 Abs. 5 und
- b) 1.200 Euro im Falle einer Festlegung nach § 10 Abs. 6.

(2) Die Beträge nach Abs. 1 lit. a und b ändern sich entsprechend dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex.

(3) Die Abgabepflicht nach Abs. 1 trifft den Eigentümer des Gebäudes bzw. den Bauberechtigten, der die Spielfläche nicht schaffen muss. Der Abgabeananspruch entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides nach § 10 Abs. 5 oder 6.

(4) Die Gemeinde hat die geleistete Ausgleichsabgabe auf Antrag zurückzuzahlen, wenn die Baubewilligung erloschen ist (§ 31), weil mit der Bauausführung nicht begonnen wurde.

(5) Ausgleichsabgaben nach Abs. 1 hat die Gemeinde zu verwenden:

- a) für Investitionen in neu zu schaffende öffentliche Kinderspielplätze;
- b) zur Deckung ihres Aufwandes für bestehende öffentliche Kinderspielplätze.

*) Fassung LGBI.Nr. 32/2009